

GESCHÄFTSORDNUNG für die Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ der Universitätsmedizin Greifswald

§ 1 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ ist eine interdisziplinäre Forschungseinheit für klinische Forschung und Grundlagenforschung der Universitätsmedizin Greifswald.
- (2) Die Nutzung der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ steht prinzipiell allen Einrichtungen der Universitätsmedizin und Universität Greifswald sowie ggf. auch externen Kooperationspartnern offen.
- (3) Die Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ besteht aus einem 3 Tesla Ganzkörpertomographen mit Messraum, einem Technik- und einem Kontrollraum einschließlich einer Mess- und Auswertekonsole sowie einem Vorbereitungsraum für Probanden und Patienten.
- (4) Organisation, Betrieb und Nutzungsmodalitäten einschließlich der Evaluation und Vergabe von Messzeiten für einzelne Forschungsprojekte werden durch den Vorstand und die Betriebsführung der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ geregelt.

§ 2 Vorstand

- (1) Dem Vorstand der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ gehören an:
 - der Leiter des Instituts für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie,
 - der Lehrstuhlinhaber für Physiologische und Klinische Psychologie im Institut für Psychologie
 - der Stelleninhaber der W2-Professur „Funktionelle Bildgebung“ im Institut für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie
- (2) Der Vorstand regelt die Nutzung der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“. Er ist verantwortlich dafür, dass
 - a) die Zulassung und Koordination von Nutzern bzw. Nutzungseinheiten erfolgt.
 - b) die Zuweisung von Nutzungszeiten nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien erfolgt und dabei folgende Festlegungen umgesetzt werden:
 - es werden 60 % der Messzeit der Haupt- und Nebennutzungszeit den Neurowissenschaften und 40 % weiteren Fachgebieten zur Verfügung gestellt. Abweichungen von der Regel sind nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich.
 - Hauptnutzungszeit ist Mo-Fr von 8-18 Uhr. Andere Zeiten sind Nebennutzungszeiten.
 - in der Nebennutzungszeit werden Messzeiten nach Maßgabe der allgemeinen Messzeitzuordnung vergeben. Untersuchungen dürfen nur in Anwesenheit von qualifiziertem Personal und unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Abs. 4) durchgeführt werden. Über die notwendige Qualifikation des Personals entscheidet der Vorsitzende.
 - c) die Zulassung der Forschungsprojekte und Themen mit Probanden und Patienten auf Basis eines positiven Votums der Ethik-Kommission erfolgt.
 - d) die methodische Qualität der Forschungsvorhaben regelmäßig evaluiert wird.

- e) die Bewirtschaftungsgrundsätze und die Finanzplanung mit der Fakultätsleitung abgestimmt werden.
- f) ein jährlicher Arbeitsbericht verfasst und zwei externen Beiräten sowie der Fakultätsleitung zur Verfügung gestellt wird.

(3) Der Vorstand tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende bestimmt Termin und Ort und leitet die Sitzung. Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder. Tagesordnungspunkte sind dem Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Sitzung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich zusammen mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen spätestens fünf Werktage vor der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands. Er sorgt dafür, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Strahlenschutzes, des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, des Tierschutzes, der Unfallverhütung sowie des Strahlenschutzes, des MPG, MBetriebV sowie die Leitlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in der MRT eingehalten werden.

§ 3 Betrieb und Finanzierung

(1) Der Betrieb aller technischen Anlagen und Einrichtungen der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Zur Betriebsführung gehören die Sicherstellung des reibungslosen organisatorischen und technischen Betriebsgeschehens, die notwendige methodische und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung für die einzelnen Forschungsvorhaben sowie die Nutzungsgenehmigung für selbstständig arbeitende Nutzer.

(3) Jede Nutzung der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ ist dokumentationspflichtig. Alle Angaben müssen sich deutlich nachvollziehbar auf die durchgeführten Projekte beziehen.

(4) Die finanzielle Sicherstellung des Grundbetriebes erfolgt auf der Basis der Finanzplanungen der Fakultätsleitung. Dazu werden Mittel aufgebracht für

- das erforderliche Personal,
- die notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen,
- die erforderlichen Hard- und Software-Upgrades.

(5) Als Beitrag zur Refinanzierung der Core Unit-Kosten erhebt die Core Unit von den Nutzern Nutzungsentgelte auf Basis der als Anlage beigefügten Entgeltliste.

§ 4 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Fakultätsleitung in Kraft.

Greifswald, den

Entgeltliste der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“

Die Kostenstelle der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ lautet 90151320.

Messungen

Reine MRT-Messzeit	150 Euro pro Stunde (DFG-Satz)
Zusätzliche RMTA zur Messdurchführung MRT	25 Euro pro Stunde
Zusätzliche Erfassung von Verhaltensparametern (Motorik, Kognition) über Taster und „Presentation“ durchgeführt durch Core Unit-Personal	50 Euro pro Stunde

Auswertungen

Diffusionstraktografie; zB. Pyramidenbahn; Quantifizierung der mittleren Fraktionellen Anisotropie in probabilistisch detektierten Trakten oder bei definierten Seedregionen	50 Euro pro Datensatz
Basis-Auswertung Ruhe-fMRT, 8 ROIs, Pearson Korrelation/Funktionelle Konnektivität; Gruppe n=25	1.000 Euro pro Gruppe
Basis-Auswertung Aktivierungs-fMRT, Blockdesign, Gruppe n=25	1.250 Euro pro Gruppe
Basis-Auswertung fMRT, event related design, Gruppe n=25	2.500 Euro pro Gruppe